



Altersjubilare

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag



Frau Isolde Jung, Im Klösterle 7, 74259 Widdern
zum 78. Geburtstag am 19.2.2015

Herrn Günter Friese, Möckmühler Str. 5, 74259 Widdern
zum 88. Geburtstag am 23.2.2015

Amtliche Bekanntmachungen

Spruch der Woche

Ein erfülltes Leben kann sich jeder leisten.

Stadt Widdern

Landkreis Heilbronn

Neufassung der Friedhofssatzung (vom 5. Februar 2015)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Widdern am 5.2.2015 die nachstehende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Der Bestattungsanspruch wird ohne Zuschlag auch bisherigen Einwohnern eingeräumt, die wegen eines notwendigen Umzugs in Alters- oder Pflegeheime aus der Gemeinde verzogen sind und ohne weiteren Wohnsitz dann in den Alten-/Pflegeheimen oder Krankenhäusern verstorben sind.

(4) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bezirke eingeteilt:

1. Bestattungsbezirk Widdern; er umfasst das gesamte Gemarkungsgebiet des Ortsteils Widdern, bis zur Ortsgrenze nach Unterkessach
2. Bestattungsbezirk Unterkessach; er umfasst das Gemarkungsgebiet der Ortsteile Unterkessach und Volkshausen

(5) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks beizusetzen, auf welchem sie den letzten Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. In Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
7. Druckschriften zu verteilen
8. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren
9. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.



III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Die Beauftragung eines Bestattungsunternehmers befreit die Angehörigen nicht von einer Anzeigepflicht gegenüber der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Die besonderen Bestimmungen des § 39 Abs.1 Bestattungsgesetz gelten entsprechend.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Des Weiteren ist für die Überführung der Verstorbenen, Versenken des Sarges und die Urnenbeisetzung ein Werkvertrag mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 8

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen bei Sargbestattungen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

(3) Bei Bestattungen nach § 12 Abs. 13 ist bei der Beisetzung der Aschen darauf zu achten, dass die Gesamtruhezeit für Aschen nach § 8 Abs. 2 gewährleistet ist. Reicht die Restnutzungszeit des Wahlgrabs nicht aus, muss das Nutzungsrecht der Grabstätte entsprechend verlängert werden.

§ 9

Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen

ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Urnenreihengräber
3. Wahlgräber
4. Urnenwahlgräber
5. Kindergräber
6. Rasengräber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen sowie die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
2. wer sich dazu verpflichtet hat
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, sowie die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren bei Sargbestattungen und auf die Dauer von 15 Jahren bei Urnenbestattungen verliehen. Sie können nur anlässlich



eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich und unterliegt dem Ermessen der Gemeinde.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

(13) In Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag einer Beisetzung von Urnen in einem Wahlgrab zustimmen, bei der die maximale zulässige Anzahl an Bestattungen in der Grabstätte bereits erfüllt ist.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach Art und Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bei:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Urnenerdgräbern bis 1,4 m ² Bestattungsfläche | max. 4 Urnen, |
| 2. Urnenerdgräbern über 1,4 m ² Bestattungsfläche | max. 6 Urnen, |
| 3. Urnenwandgräbern | max. 2 Urnen, |
| 4. Urnenstelengräbern | max. 2 Urnen. |

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Auswahlmöglichkeiten

Auf dem Friedhof werden ausschließlich Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) An Kolumbarien sind die Verschlussplatten Teil der Grabstätte und müssen wegen der Würde des Ortes und der einheitlichen Ästhetik beibehalten werden.

(3) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Hierzu stehen an der Urnenwand spezielle Ablageflächen zur Verfügung. Verwelkter Blumenschmuck ist umgehend zu entfernen; zur Wahrung der Würde des Ortes wird nicht beseitigter, verwelkter Blumenschmuck durch das Friedhofsamt in regelmäßigen Kontrollen beseitigt.

(4) Das Verschließen von Erdgräbern mit Grabplatten ist nur nach vorheriger Anzeige und Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.

§ 16

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.



§ 17 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabsausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Im Falle von Rasengräbern ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte nur für die Standicherheit der Grabsteine verantwortlich. Die Pflege des Rasengrabes kann dem Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten nicht übertragen/überlassen werden. Die Pflege dieser besonderen Grabart obliegt dem Friedhofsbetreiber. Hierfür werden entsprechend der Gebührenregelung Kostenersätze abhängig von der Nutzungszeit erhoben.

(3) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabsausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun, oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabsausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen 3 Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabsausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 3 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen 3 Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) Bei Rasengrabfeldern dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Direkt nach der Beisetzung dürfen die Kränze/Gestecke aus der Trauerfeier für 4 Wochen auf der Grabstätte verbleiben. Bei dieser Grabart wird der Friedhofsbetreiber nach der Beisetzung das Grab einebnen und nach 4 Wochen mit Grassamen einsäen. Die Pflege (Rasenschnitt) dieser Flächen führt der Friedhofsbetreiber durch.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabsausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.



(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat, oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist/sind verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte; Lebenspartnerin oder Lebenspartner; volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 27

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 2 Nutzungszeiten nach § 12 Abs. 2 seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.3.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 23.9.2003 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Widdern, 5.2.2015

Jürgen Olma, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO zur vorstehenden Satzung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf von einem Jahr ab der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf von einem Jahr nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Ziffer	Leistung	Gebührenfestsetzung
1.	Verwaltungsgebühren (aus Verwaltungsgeb.-kalkulation Rahmengebühren)	
1.1.	Tätigkeit der Friedhofsverwaltung (Bestattungserlaubnis allgemein)	60,00 €
1.2.	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	50,00 €
1.3.	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmal-aufstellern	
1.3.1.	Im Einzelfall	60,00 €
1.3.2.	Befristete Zulassung	40,00 €
1.4.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	50 € - 250 €
1.5.	sonstige gewerbliche Tätigkeit	50 € - 250 €
1.6.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	90,00 €



2.	Benutzungsgebühren/Bestattungsgebühren	
2.1.	Leichenbesorgung/Fahrtkostenentschädigung (zufüllen, Leichenhalle reinigen)	32,00 €
2.2.	Bestattung	
2.2.1.	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	350,00 €
2.2.1.1.	bei Doppeltiefe/-breite	430,00 €
2.2.2.	von Personen im Alter von weniger als 10 Jahren	170,00 €
2.2.3.	von Tot- und Fehlgeburten	170,00 €
2.2.4.	ein Zuschlag zu Ziffer 2.2.1. bis 2.2.3. für Bestattungen an Sonntagen und Feiertagen von je	50,00 %
2.3.	Beisetzung von Aschen im Urnenerdgrab	100,00 €
2.3.1.	Beisetzung von Aschen im Urnenwandgrab	53,00 €
2.3.2.	Beisetzung von Aschen im Urnenstelengrab	100,00 €
2.3.3.	ein Zuschlag zu Ziffer 2.3. bis 2.3.2. für Bestattungen an Sonntagen und Feiertagen von je	50,00 %
	Grabüberlassung	
2.4.	Überlassung eines Reihengrabes	
2.4.1.	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.500,00 €
2.4.2.	für Personen unter 10 Jahren	800,00 €
2.4.3.	für Urnenerdgräber	700,00 €
2.4.4.	für Urnenwandgräber	650,00 €
2.4.5.	für Urnenstelengräber	520,00 €
2.4.6.	für die Bestattung von Auswärtigen ein Zuschlag zu Ziffer 2.4.1. bis 2.4.5.	50,00 %
2.5.	Besondere Grabnutzungsrechte	
2.5.1.	Wahlgrab/Einzelgrab	1.600,00 €
2.5.2.	Wahlgrab/Einzelgrab doppeltief	2.400,00 €
2.5.3.	Wahlgrab/Doppelgrab	2.600,00 €
2.5.4.	Wahlgrab/Doppelgrab doppeltief	3.600,00 €
2.5.5.	Wahlgrab/Urnenerdgrab	750,00 €
2.5.6.	Wahlgrab/Urnenwandgrab	700,00 €
2.5.7.	Wahlgrab/Urnenstelengrab	520,00 €
2.5.8.	Wahlgrab/Urnenbeisetzung im vorhandenen Erdgrab	750,00 €
2.5.9.	Wahlgrab/Urnenbeisetzung im vorhandenen Erdgrab mit notwendiger Verlängerung der Ruhezeit bei Ziffer 2.5.1. bis 2.5.4. Hier gilt das Verhältnis der anteiligen Jahre zur Gesamtnutzungszeit	
2.5.10.	Wahlgrab/Einzelgrab als Rasengrabfeld zzgl. Mäh- und Pflegekostenaufschlag pro Nutzungsjahr	1.600,00 € 70,00 €
2.5.11.	Wahlgrab/Doppelgrab als Rasengrabfeld zzgl. Mäh- und Pflegekostenaufschlag pro Nutzungsjahr	3.000,00 € 140,00 €
2.5.12.	für die Bestattung von Auswärtigen ein Zuschlag zu Ziffer 2.5.1. bis 2.5.11.	50,00 %
2.6.	Erneuter Erwerb von Nutzungsrechten	
2.6.1.	Wahlgrab/Einzelgrab	1.600,00 €
2.6.2.	Wahlgrab/ Einzelgrab doppeltief	2.400,00 €
2.6.3.	Wahlgrab/Doppelgrab	2.600,00 €
2.6.4.	Wahlgrab/Doppelgrab doppeltief	3.600,00 €
2.6.5.	Wahlgrab/Urnenerdgrab	750,00 €
2.6.6.	Wahlgrab/Urnenwandgrab	700,00 €
2.6.7.	Wahlgrab/Urnenstelengrab	520,00 €
2.6.8.	Wahlgrab/Rasengrabfeld als Einzelgrab	1.600,00 €

2.6.9.	Wahlgrab/Rasengrabfeld als Doppelgrab Bei einer Verlängerung der Nutzungsrechte für Gräber nach Ziffer 2.6.8. und 2.6.9. kommen jeweils die Pflegekosten nach Ziffer 2.5.10. bzw. 2.5.11. hinzu	3.000,00 €
2.6.10.	Für abweichende/anteilige Ruhezeit bei Ziffer 2.6.1. bis 2.6.9. gilt das Verhältnis der anteiligen Jahre zur Gesamtnutzungszeit	
2.6.11.	für die Bestattung von Auswärtigen ein Zuschlag zu Ziffer 2.6.1. bis 2.6.10.	50,00 %
2.7.	Benutzung der Aussegnungshalle	300,00 €
2.8.	sonstige Leistungen	
2.8.1.	Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen von Leichen, Gebeinen/Urnen Abrechnung nach jeweiliger Stundensatz	36,50 €
2.9.	Zuschläge	
2.9.1.	Frostzuschlag	19,50 €
2.9.2.	Zuschlag für Handarbeit	65,50 €
2.9.3.	Felsen und Grabüberfahrten	92,00 €
2.9.4.	Kompressor für Starkfels	57,25 €
2.9.5.	Reinigungsarbeiten der Aussegnungshalle	25,00 €
2.9.6.	Schmücken des Sarggrabs	59,00 €
2.9.7.	Schmücken des Urnengrabs	25,00 €
2.9.8.	Überführen von Leichen	59,00 €
2.9.9.	Tieferlegung	78,50 €
2.9.10.	Kostensersatz für Trauerfeier in der katholischen Kirche	35,00 €
3.0.	Beisetzung von Fehlgeburten und Ungeborenen	
3.1.	für die Beisetzung in einem anonymen Grabfeld wird keine Gebühr nach Ziffer 2.4. - 2.6. erhoben. Es fallen hier nur die Kosten nach Ziffer 2.2./2.3. an	

Ortschaftsrat Unterkessach

Seit 12.2.2015 arbeitet der Ortschaftsrat Unterkessach zusammen mit dem Büro iFK Ingenieure, Mosbach. Ziel der auf Vermittlung von BM Rainer Houck (Schefflenz) zustande gekommenen Zusammenarbeit ist die Unterstützung bei der Bewerbung von Unterkessach als ELR-Schwerpunktgemeinde bis Juni 2015 sowie die Ausarbeitung erster konkreter Förderanträge bis Oktober 2015. Hier wird uns der Architekt und Dipl.-Ing. Bruno Kuk mit Rat und Tat zur Seite stehen. Wir freuen uns auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit! Neben der Erstellung des ELR-Grobanalyse-Konzeptes durch das Büro werden wir zwischen Mitte/Ende März und Ende April eine Fragebogenaktion bei allen Unterkessacher Haushalten durchführen sowie in einem dritten Bürgerforum Anfang Mai gemeinsam mit der Bevölkerung unsere Ausgangssituation analysieren und dokumentieren. Diese unter breiter Einbindung der Bürgerschaft erarbeiteten Dokumente sind die Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung. Das bereits im vergangenen September durchgeführte erste Bürgerforum bildet bereits eine sehr gute Basis für diesen Prozess. ELR-Schwerpunktgemeinden erhalten erhöhte Fördersätze und alle eingereichten Förderanträge haben erhebliche höhere Chancen auf Bewilligung. Dies gilt sowohl für kommunale Projekte wie auch für private Investoren! Es lohnt sich also, hier aktiv mitzuwirken und die Unterkessacher Bewerbungsunterlagen so attraktiv wie möglich zu gestalten.

Unterkessach im Internet: www.unterkessach.de
Ortschaftsverwaltung Unterkessach, Dirk Völker (Ortsvorsteher), Talstraße 32, D-74259 Widdern, Tel. +49 7943 94 21 48-3
Fax: +49 7943 94 21 48-5, Mobil: +49 172 732 61 33
E-Mail: unterkessach@gmx.de